



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.6         Schuldbetreibung und Konkurs

## 1.6.9       **Einrede mangelnden neuen Vermögens**

BGE 5C.256/2006   Der vormalige Konkursit kann auch ausserhalb eines gegen ihn gerichteten  
Betreibungsverfahrens die Einrede mangelnden neuen Vermögens nach Art. 265a  
Art. 265a SchKG   SchKG erheben.

Über X, diplomierter Maler- und Gipsermeister, wurde im Jahr 1983 der Konkurs eröffnet. Die Z AG erhielt aus diesem Verfahren drei Konkursverlustscheine über insgesamt CHF 70'000.–. Einen ihrer Verlustscheine über CHF 20'000.– trat sie an ihren Verwaltungsrat ab. Dieser beauftragte den X zu Verputz- und Malerarbeiten an seinem Haus in Höhe von CHF 14'000.–. Als er diesen Betrag bezahlen sollte, erhob er die Verrechnungseinrede mit dem Konkursverlustschein von CHF 20'000.–. Es stellte sich die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Verrechnung.

Art. 39 f. SchKG       Wer im Sinne der Art. 39 f. SchKG der Konkursbetreibung unterliegt, hat zu dulden, dass sein gesamtes pfändbares Vermögen zur Befriedigung sämtlicher bekannter Gläubiger herangezogen wird (Generalexécution). Ist das Konkursverfahren einmal abgeschlossen, soll der Gemeinschuldner sich wirtschaftlich erholen dürfen. Zu diesem Zweck wird er vor den Konkursgläubigern geschützt. Falls er von einem von ihnen erneut betrieben wird, kann er zusammen mit dem Rechtsvorschlag die Einrede mangelnden neuen Vermögens erheben. Diese Einrede mangelnden neuen Vermögens wird dem (ehemaligen) Gemeinschuldner nur für Forderungen zugestanden, die vor der Konkurseröffnung begründet worden sind und nicht auf einen Verlustschein aus Pfändung zurückgehen. Strittig war, ob die dem Gemeinschuldner zustehende Einrede mangelnden neuen Vermögens auf die von einem Verlustscheingläubiger eingeleitete Betreibung beschränkt sei oder ob sie auch einer anderweitigen Geltendmachung der Verlustscheinsforderung entgegen gehalten werden kann. Dies ist nun entschieden worden.

### **Fazit**

*Soll dem ehemaligen Konkursiten in wirksamer Weise ein wirtschaftlicher Neubeginn ermöglicht werden, ist ihm das Recht einzuräumen, die Einrede mangelnden neuen Vermögens nicht nur in einer Konkursverlustscheinsbetreibung zu erheben, sondern auch dann, wenn einer von ihm geltend gemachten Forderung eine auf einen Konkursverlustschein beruhende Forderung entgegen gehalten wird.*